



JUGENDORDNUNG

1	Inhalt.....	S. 02
2	Zweck der Jugendarbeit.....	S. 02
3	Reichweite der Jugendarbeit.....	S. 02
4	Gremien.....	S. 02
5	Die Jugendwartetagung.....	S. 02
6	Der Jugendausschuss.....	S. 03
7	Die Trainerkommission.....	S. 03
8	Ausbildungsförderfonds.....	S. 04



1 Inhalt

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit im Berliner Tisch-Tennis Verband (BTTV). Sie wird von der Jugendwartetagung erstellt, vom Verbandstag beschlossen und ist ein Anhang der Satzung des BTTV.

2 Zweck der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des BTTV hat den Zweck, junge Menschen an den Tischtennissport und die ehrenamtliche Verantwortungsübernahme im BTTV oder in einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung des BTTV heranzuführen und sie darin zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des BTTV sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln, sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen und ihnen die Aufgaben von ehrenamtlichen Funktionsaufgaben nahe zu bringen. Hierbei wird jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Verstöße hiergegen sind vom Verbandsgericht gemäß § 25 der Satzung des BTTV zu ahnden.

3 Reichweite der Jugendarbeit

Der Bereich der Jugendarbeit umfasst alle Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des BTTV und alle volljährigen Verbandsangehörigen, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.

4 Gremien

Die Gremien für die Jugendarbeit des BTTV sind:

- a) die Jugendwartetagung (JWT)
- b) der Verbandsjugendausschuss (JA)
- c) die Trainerkommission

5 Die Jugendwartetagung

- 5.1 Die JWT setzt sich zusammen aus den Jugendwarten der Vereine bzw. Abteilungen des BTTV, dem Vizepräsidenten Jugend des BTTV, den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses, dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin. Jedes Mitglied der Jugendwartetagung hat eine Stimme. Die Delegierten der Vereine sind berechtigt, Berater in die Sitzung mitzunehmen.
- 5.2 Die Jugendwartetagung tritt jedes Jahr rechtzeitig vor dem Verbandstag zusammen. Außerordentliche Jugendwartetagungen werden auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses und nach Zustimmung des Präsidiums des BTTV oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendwartetagung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens acht Wochen vor der Jugendwartetagung, durch den Vizepräsidenten Jugend. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens vier Wochen vor der Jugendwartetagung beim Vizepräsident Jugend eingehen. Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung des BTTV.
- 5.3 Die Aufgaben der Jugendwartetagung
 - Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit im BTTV.
 - Wahl des Vizepräsidenten Jugend und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
 - Schaffung und Änderung von Ordnungen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verbandstag.
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und die Entlastung seiner Mitglieder.
 - Beschlüsse der Jugendwartetagung binden den Jugendausschuss.

6 Der Jugendausschuss

- 6.1 Mitglieder des Jugendausschusses sind der Vizepräsident Jugend, sechs Beisitzer, Jugendsprecher und Jugendsprecherin sowie der/die Schulsportreferent/in. Er wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses.
Den Beisitzern werden bestimmte Tätigkeitsbereiche zugeordnet.
Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin können den Jugendausschuss nicht im Präsidium des BTTV vertreten. Ihre Wahl erfolgt jährlich bei den Berliner Jugendmeisterschaften. Ihre Legislaturperiode beginnt erst bei der darauf folgenden Jugendwartetagung. Wahlberechtigt sind auch die Jugendlichen, die sich nicht zu den Berliner Jugendmeisterschaften qualifiziert haben.
Der Landestrainer und einzelne Mitglieder des Präsidiums des BTTV werden zu den Sitzungen mit Stimmrecht eingeladen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt sind.
- 6.2 Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er muss innerhalb von 14 Tage zusammentreten, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Der JA wird vom Vizepräsidenten Jugend einberufen, der auch den Vorsitz führt.
- 6.3 Die Aufgaben des Jugendausschusses
- Vertretung der Jugendinteressen gegenüber den entsprechenden Gremien der Tischtennisverbände, der Berliner Sportjugend, den zuständigen Behörden und anderen Organisationen der Jugendarbeit.
 - Die Durchführung, Vergabe, Überwachung und Auswertung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben im BTTV. Für den Wettkampfbetrieb der Jugend gelten die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und deren Ergänzungen des BTTV. Die Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden. Weitere Ergänzungsbestimmungen werden in Form einer Jugendspielordnung und einer Jugendturnierordnung vom Jugendausschuss erarbeitet und von der Jugendwartetagung beschlossen. Sie sind Bestandteil der Jugendordnung.
 - Die Entscheidung von Streitigkeiten, die den Jugendspielbetrieb betreffen.
 - Die Erarbeitung und Unterstützung von Plänen, die der Förderung der Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung dienen und ihre Verwirklichung.
 - Die Mitwirkung an der Vorbereitung des Jugendetats und an der Verwendung der Gelder.
 - Beschlussfassung über den Jugendausschuss angehende Vorschläge der Trainerkommission.
- 6.4 Dem Jugendausschuss wird ein Spielausschuss zugeordnet. Er besteht aus den Staffelleitern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Jugendausschusses. Seine Aufgaben werden vom Jugendausschuss fest-gelegt.
- 6.5 Die Aufgaben des Vizepräsident Jugend
- Der Vizepräsident Jugend beruft die Gremien ein, erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
 - Er koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und erledigt die laufenden Angelegenheiten.
 - Die Freigabe von Jugendlichen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe.
 - Er nimmt die Vertretung der Jugendinteressen in den Gremien des Verbandes und anderer Organisationen wahr.
 - Er erteilt gemäß E 3 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB), EE 3 der Ergänzungen des BTTV zur Wettspielordnung des DTTB und gegebenenfalls nach Beratung mit dem Jugendausschuss und dem Landestrainer Berechtigungen zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (Erwachsenenspielberechtigung). Weiteres kann in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

7 Die Trainerkommission

- 7.1 Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus:
- dem Vizepräsidenten Jugend bzw. seinem Stellvertreter (Vorsitzender)

- dem Landestrainer
- dem oder den Verbandstrainer(n) des BTTV
- gegebenenfalls dem oder den Bundesstützpunkttrainer(n) des Bundesstützpunktes Berlin
- einem Vereinsvertreter (von der Jugendwartetagung gewählt)

7.2 Die Trainerkommission tritt nach Bedarf zusammen.

7.3 Die Aufgaben der Trainerkommission

- Vorschläge an den Jugendausschuss des BTTV für die Nominierung von Jugendlichen für weiterführende regionale oder überregionale Veranstaltungen (Bundesranglistenturnier TOP 48, Nationale Deutsche Meisterschaften sowie deren Qualifikationsveranstaltungen in allen Altersklassen der Jugend, Deutschlandpokalwettbewerbe in allen Altersklassen)
- Prüfung, ob ein persönlicher Platz für die Qualifikationsveranstaltungen der Jugend / Schüler/innen (RIM Region 6) zu vergeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Spieler die Berliner Meisterschaft der betreffenden Altersklasse gewinnt und ZUGLEICH für die entsprechende Qualifikation der Verband mindestens 3 Startplätze zu vergeben hat UND der Spieler / die Spielerin bereit ist, an der weiteren Pflichtvorbereitung gemäß LZ-Statut teilzunehmen.
- Vorschläge an den Jugendausschuss des BTTV für die Freistellung von Vor- und Landesranglisten bzw. Qualifikationsturnieren und Meisterschaften der Jugend innerhalb des BTTV
- Vorschläge an den Jugendausschuss des BTTV für die Vergabe von Buchstaben in der Leistungsliste.
- Vorschläge an den Sportausschuss des BTTV für Vergabe von Verfügungsplätzen von Jugendlichen zu Einzelwettbewerben der Erwachsenen innerhalb des BTTV.
- Auf Antrag des Spielausschusses Empfehlungen über Ausnahmen von Ziffer 11 der Spielordnung Damen/Herren (Höherstufung von Jugendspielern in der Mannschaftsaufstellung)

8 Ausbildungsförderfonds

8.1 Der Zweck des Ausbildungsförderfonds ist die Förderung der Nachwuchsarbeit in den Mitgliedsvereinen, und zwar insbesondere

- durch zweckgebundene Zuwendungen zu beantragten Nachwuchsförderprojekten
- durch ‚Starthilfen‘ beim Aufbau einer Nachwuchsabteilung
- durch die Finanzierung von geldwerten Preisen zur Stimulierung von Turnierteilnahmen, z.B. beim Offenen Berliner Vereins-Cup und

8.2 Die Mittel werden von einem Vergabeausschuss verteilt. Der Vergabeausschuss hat zwei turnusmäßige Sitzungen im Jahr, im Monat nach der Publikation der Wechsellisten. Weitere Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden der Vergabekommission.

8.3 Mitglieder des Vergabeausschusses sind ein Mitglied des Präsidiums des BTTV, ein Mitglied des Jugendausschusses des BTTV, ein auf dem Verbandstag gewählter weiterer Vereinsvertreter, ein auf einer Jugendversammlung bei der BEM Jugend gewählter Nachwuchsspieler und ein auf einer jährlich stattfindenden Elternversammlung gewählter Elternvertreter. Personen und Unternehmen, die den Ausbildungsförderfonds mindestens mit 1000.- € unterstützen, können im Vergabeausschuss kooptiert werden, ab 5000.- € gelten sie für das Jahr der Zahlung als kooptiert. Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die bei Stimmgleichheit eine Doppelstimme hat. Eine Stimmberechtigung setzt mindestens das Vorliegen oder den Erwerb einer passiven Mitgliedschaft in einem Verein des BTTV voraus.

8.4 Die Mittel des Ausbildungsförderfonds speisen sich aus

- Sponsoringgeldern
- Spenden
- Turnierabgaben an den Verband aus Turnieren, die vom Fonds gefördert werden
- Strafgebühren im Jugendbereich
- durch freiwillige Zuwendungen von Vereinen, die aktuell keine Jugendarbeit machen